

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.12.2020	Vorberatung
Rat	14.12.2020	Entscheidung

Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Die aktuellen Realsteuerhebesätze basieren auf den Festsetzungen der Haushaltssatzung im Rahmen des Doppelhaushalts für die Jahre 2019/2020. Mit der Aufstellung dieses Doppelhaushalts wurde gleichzeitig das bestehende Haushaltssicherungskonzept bis zum Jahre 2023 fortgeschrieben, welches neben Aufwandseinsparungen gleichzeitig zur Erlangung der Genehmigungsfähigkeit auf der Ertragsseite u.a. die notwendige Anhebung/Entwicklung der Realsteuerhebesätze für die einzelnen Steuerarten abbildet.

Nach diesem Haushaltssicherungskonzept war für das Jahr 2021 gegenüber den Haushaltsjahren 2019/2020 folgende Entwicklung veranschlagt:

Tabelle 1:	Haushaltsjahre		
	2019	2020	2021
Steuerart:			
Grundsteuer A	275 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B	525 v.H.	540 v.H.	555 v.H.
Gewerbsteuer	450 v.H.	500 v.H.	500 v.H.

Exkurs: Zum Thema „Realsteuerhebesätze“ teile ich Ihnen zur Orientierung mit, dass zwischenzeitlich der Entwurf zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2021 vorliegt. Der Gesetzgeber wird die **fiktiven** Hebesätze gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 nicht anheben. Die fiktiven Hebesätze stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 2:	fiktive Hebesätze GFG 2020	fiktive Hebesätze Entwurf GFG 2021
Steuerart:		
Grundsteuer A	223 v.H.	223 v.H.
Grundsteuer B	443 v.H.	443 v.H.
Gewerbsteuer	418 v.H.	418 v.H.

Hinweis zu den fiktiven Hebesätzen:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Zur Berechnung der finanzkraftabhängigen Zuweisungen werden Parameterwerte für Bedarf und Steuerkraft benötigt (fiktive Bedarfsermittlung). Fiktive Hebesätze dienen im kommunalen Finanzausgleich ausschließlich dazu, die kommunale Steuerkraft bei den Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) zu normieren, um Möglichkeiten der Manipulation der eigenen Steuerkraft durch Hebesatzgestaltung zu vermeiden.

Zu Ihrer weiteren Information ist eine Übersicht über die geplante Hebesatzentwicklung bei der Grundsteuer B in den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises beigefügt (Anhang 1).

Der Doppelhaushalt 2021/2022 wird bis zum Jahresanfang 2021 keine Rechtskraft erlangen. Die Gemeinde Ruppichteroth lässt sich trotz aller finanziellen Unwägbarkeiten aufgrund der Corona-Pandemie zuerst einmal von den seinerzeitigen Beschlussfassungen des Rates der Gemeinde zur Entwicklung der Realsteuerhebesätze bis zum Jahr 2023 in Zusammenhang mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes und dem damit verbundenen angestrebten Haushaltsausgleich leiten.

Die Gemeinde ist zur Erlangung der Genehmigungsfähigkeit des in der Aufstellung befindlichen Haushalts 2021/2022 verpflichtet, die Erhöhung der Realsteuerhebesätze (hier: Grundsteuer B) zumindest wie im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes vorgesehen, im Vorfeld umzusetzen. Für den Zeitraum 2019 bis 2021 wird auf die vorgenannte Tabelle 1 verwiesen. Darüber hinausgehend ist im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes geplant, den Hebesatz für die Grundsteuer A mit 300 v.H. und die Gewerbesteuer mit 500 v.H. bis zum Jahr 2023 nicht zu verändern. Der Hebesatz für die Grundsteuer B soll, wie bisher beginnend ab dem Jahr 2013 umgesetzt, jährlich um 15 %-Punkte steigen – somit ist hierfür im Jahr 2022 ein Hebesatz von 570 v.H. und im Jahr 2023 ein Hebesatz von 585 v.H. eingeplant.

Die Gemeinde strebt natürlich an, für das im Haushalt 2021/2022 fortzuschreibende Haushaltssicherungskonzeptes darüber hinausgehende Belastungen für die Steuerpflichtigen in Zusammenhang mit der Festsetzung der Realsteuerhebesätze zu vermeiden. Inwieweit dies umgesetzt werden kann, hängt von verschiedensten teilweise noch nicht verbindlich feststehenden Faktoren ab, u.a. wird auf den vorhergehenden Tagesordnungspunkt in Zusammenhang mit der Benehmenserstellung zur Kreisumlage des Rhein-Sieg-Kreises verwiesen.

Ich bitte um Ihre Beschlussfassung zum Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2021 analog der Beschlussfassung zum Haushaltssicherungskonzept 2019 bis 2023 gemäß dem nachstehenden Vorschlag in Verbindung mit dem beigefügten Anhang 2.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt den Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2021 in der als Anlage beigefügten Fassung.

Damit werden die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

<u>1. Grundsteuer</u>		<u>Bemerkung:</u>
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.	keine Erhöhung gegenüber dem Haushaltsjahr 2020
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) 555 v.H.	Erhöhung um 15 %-Punkte gegenüber dem Haushaltsjahr 2020
<u>2. Gewerbesteuer</u>		
	500 v.H.	keine Erhöhung gegenüber dem Haushaltsjahr 2020

Ruppichteroth, den 25.11.2020
Der Bürgermeister

Anhang: 2